

Einleitung

1. Zur Einstimmung

Am 20. 1. 2009 wurde Barack Hussein Obama in das Amt des 44. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt. Zu diesem Ereignis reiste der zukünftige Präsident am 17. 1. 2009 mit dem historischen Eisenbahnzug Abraham Lincolns an und besuchte am folgenden Tag mit seiner Familie ein großes Konzert beim Lincoln Memorial mit dem richtungweisenden Titel »We Are One«.¹ Der Vorabend der Inauguration fiel auf den Martin Luther King Jr. Day, einen Feiertag des Bundes zum Gedenken an den Bürgerrechtler Martin Luther King, der von den Beteiligten für die sichtbare Teilnahme an gemeinnützigen Diensten, aber auch den Besuch der Kriegsversehrten aus dem Irak- und Afghankrieg genutzt wurde. Am Abend des 19. Januar fand dann eine Veranstaltung unter dem Titel »Kid's Inaugural: We Are the Future« statt. Die eigentliche Zeremonie am 20., als »New Birth of Freedom« angekündigt, wurde mit einem Gebet des evangelikalen Pastors Rick Warren eröffnet, der eher konservativen Kreisen zugerechnet werden kann, wohingegen der Schlusssegens von dem Bürgerrechtler Joseph Lowery erteilt wurde.

Die Absicht, bestimmte politische Zielrichtungen der kommenden Regierung des 44. Präsidenten zum Ausdruck zu bringen,² lässt sich bereits hieran ohne weitere Vertiefung erkennen: Es geht in erster Linie um eine Erneuerung des *American Dream* insgesamt – freilich in einem bestimmten Verständnis –, die durch Herstellung einer Traditionslinie des ersten afroamerikanischen Präsidenten zu Abraham Lincoln und die Beteiligung der Bürgerrechtler der 1970er Jahre erzeugt werden soll. Ausbalanciert wird dieses Arrangement durch die Einbeziehung konservativer Kreise und die ostentative Hinwendung zu den Veteranen jener Kriege, deren erklärter Gegner der zukünftige Präsident gewesen war. Gefeierte wurde hier das Gemeinwesen, das Amerika sein soll und dessen Verwirklichung sich Obama vorgenommen hatte. Dabei konnte es freilich nicht darum gehen, einen politischen Ist-Zustand *abzubilden*, denn das Amerika, das hier zur Auf-führung kam, gab es nicht. Weiterführende Absicht war offenbar, die angestrebte Gesellschaft – auch mit Hilfe dieses Zeremoniells – erst zu *konstituieren*. Die Feierlichkeiten (einschließlich der vorangegangenen Wahl) sind deswegen ernüchert

1 Beschreibung etwa bei FRIEDMANN, *Journal of American Studies* 2009, 341 ff.

2 HALTERN, *Obamas politischer Körper*, 2009.

auch als *Simulacrobama* bezeichnet worden, da das dargebotene Bild unreal, die für es vergossenen Tränen jedoch echt gewesen seien.³

Eine kleine Unregelmäßigkeit beim Ablauf dieser großen politischen Demonstration stellte unvermittelt einen Bezug zum Recht her. Als es nämlich wortwörtlich zum Schwur kam, den der amerikanische Präsident auf die Verfassung abzulegen hat, wurde der Text vom Chief Justice John Roberts Jr. in einer falschen Reihenfolge vorgegeben und entsprechend irrig – nach einem obligaten Zögern des Präsidenten – in dieser falschen Reihenfolge wiederholt.⁴ Anders als bei den übrigen Bestandteilen der Zeremonie stand hier plötzlich die *Wirksamkeit* des Eides und damit der Amtseinführung in Rede. Die Bedenken waren ausreichend, um die Vereidigung zu wiederholen und allfällige Zweifel an der Wirksamkeit der Amtseinführung auszuschließen. Der zuständige Berater des Präsidenten Greg Craig äußerte sich in einer Pressemitteilung wie folgt:

»We believe that the oath of office was administered effectively and that the President was sworn in appropriately yesterday. [...] But the oath appears in the Constitution itself. And out of an abundance of caution, because there was one word out of sequence, Chief Justice Roberts administered the oath a second time.«⁵

Dabei beschränkte sich der Fehler in der Rezitation auf die richtige Stelle eines einzigen Wortes, so dass eine inhaltliche Abweichung von den Erfordernissen der Verfassung im Grunde ausgeschlossen war. Diese wohl »kleinste Verfassungskrise der amerikanischen Geschichte«⁶ führte nach einigem publizistischen Aufwand zu der Erkenntnis, dass der Präsident zwar mit der Wahl bereits Präsident sei, seine vollen Amtsbefugnisse aber erst ausüben könne, wenn er den Eid vollständig – d. h. wohl auch *richtig* – abgelegt habe,⁷ was unweigerlich an den Status eines *imperator electus*⁸ erinnern dürfte. Auch wurden die Frage nach der Performativität des rechtlichen Sprachgebrauchs⁹ sowie ganz generell die »verfassungsrechtlichen Erwartungen« diskutiert, die mit Bezug auf eine »Texttreue« auftreten können: Denn die falsche Stelle des Wortes *faithfully* im gesprochenen Eid wurde als Abweichung beanstandet, die ebenfalls nicht in der Verfassung vorgesehene Einfügung des Namens des Präsidenten jedoch nicht.¹⁰

3 FRIEDMANN, *Journal of American Studies* 2009, 341 ff., mit starkem Bezug auf die Schriften des Medientheoretikers BAUDRILLARD.

4 Vgl. z. B. die Beschreibung bei PRIMUS, *Michigan Law Review* 2010, 91 ff. (92).

5 ZELNY, *I Really Do Swear, Faithfully: Obama and Roberts Try Again*, *New York Times* v. 21. 1. 2009.

6 PRIMUS, *Michigan Law Review* 2010, 91 ff.

7 PEABODY, *Northwestern University Law Review*, 2009, 12 ff. (29 f.).

8 EISENHARDT, *Erwählter römischer Kaiser*, S. 175 ff.

9 CONSTABLE, *Mercer Law Review* 2012, 877 ff., darauf erwidert: SMITH, *Mercer Law Review* 2012, 891 ff.

10 PRIMUS, *Michigan Law Review* 2010, 91 ff.

Unabhängig vom konkreten Anlass und der Frage der Diskussionswürdigkeit dieser Problematik vor dem Hintergrund der geltenden amerikanischen Verfassung bietet der Vorgang einen ersten Eindruck von der hier in den Blick genommenen Fragestellung: Bei einem Regierungswechsel scheint eine Art formalisierter Feierlichkeit vorgesehen zu sein, die zu gewissen Teilen mehr oder minder frei gestaltet werden kann und daher für politische Aussagen zur Verfügung steht. Zum anderen gibt es offenbar Bestandteile, die in einer bestimmten Weise ablaufen müssen – also so, wie in der Verfassung vorgegeben –, damit eine legitime Herrschaft etabliert werden kann, weswegen es den Beteiligten im vorliegenden Fall angeraten erschien, jedenfalls die Vereidigung zu wiederholen. Unterscheidbar sind hier politisch-ostentative und rechtlich-performative Aspekte des Regierungswechsels. Dabei scheint die ›Inszenierung der Nicht-inszenierung‹ moderner Rechtsordnungen mit dem Betrachter ihr Spiel zu treiben, denn obwohl man das exakte Nachsprechen einzelner Worte ohne Veränderung im Sinn als reine Förmerei abtun möchte (*falsa demonstratio non nocet*), ist einem im Fall der Vereidigung eines hohen staatlichen Repräsentanten nicht wohl bei der Sache. Bedarf Recht der rituellen Strenge, vielleicht sogar zereemonieller Handlungen, um Wirksamkeit zu erlangen?

2. Die moderne Rechtswelt und das ›Zeremoniell‹

Ausgehend von dieser Beobachtung sei in einem juristischen Erkenntnisinteresse die Frage danach aufgeworfen, welche Rolle Zeremonielle bei der Umsetzung oder Ausbildung von Recht heute spielen. Dabei sei der Begriff ›Zeremoniell‹ synonym zu Ritual gebraucht,¹¹ worunter eine menschliche Handlungsabfolge verstanden werden kann, die durch Standardisierung der äußeren Form, Wiederholung, Aufführungscharakter und Symbolizität gekennzeichnet ist und eine elementare, sozial strukturbildende Wirkung entfaltet.¹² Eine Nähe zum Recht ergibt sich zunächst aus der Regelmäßigkeit des Zeremoniells und seiner Ausrichtung auf die Gestaltung der sozialen Wirklichkeit. Weniger nah sind juristischen Erwägungen Vorgänge mit Aufführungscharakter und ihre Symbolizität. ›Nur symbolisch‹ impliziert meist ›nicht rechtlich‹; auch Aufführungen scheinen in den als ernst gewollten rechtlichen Vorgängen keinen Raum einnehmen zu können. Insgesamt wird das Zeremoniell von technisch-instrumentellen Ver-

11 STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 14 f., zur Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Ritual und Zeremoniell; zuweilen werden Festlichkeiten anlässlich einer Amtseinführung auch als »integrative Feierlichkeiten« bezeichnet, vgl.: HERZOG, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, Art. 64, Rn. 32.

12 STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 9; BROSIUS, *Ritual und Ritualdynamik*, S. 15.

fahren¹³ abgegrenzt, welche einer juristischen Betrachtung problemlos zugänglich sind, und inhaltlichen bzw. substantiellen Regelwerken gegenübergestellt.¹⁴ Dementsprechend überrascht es kaum, dass Überlegungen zum Zeremoniell und zu rituellen Verhaltensweisen in der Rechtswissenschaft nur am Rande wahrgenommen und reflektiert werden. Dennoch finden sich zuweilen Bausteine, mit denen das Phänomen aus rechtlicher Perspektive eingefangen werden kann.

a) Die Vereidigung eines Staatsoberhauptes

Als erstes Beispiel bietet sich die öffentliche und feierlich eingebundene Vereidigung des Staatsoberhauptes oder eines Regierungschefs an, die als ein Zeremoniell des modernen demokratischen Rechtsstaats angesehen werden kann. Es handelt sich um einen originären Verfassungsakt mit Aufführungscharakter, der an der Spitze des Gemeinwesens stattfindet und möglicherweise dazu dient, die an dieser Stelle bestehende Zirkularität zu überwinden. Denn das Staatsoberhaupt, das als Organ den Staat vertritt, seine Erklärungen authentifiziert und für ihn handelt, muss selbst an diese Stelle überhaupt erst gelangen. Eine Möglichkeit hierfür ist der feierlich abgelegte Amtseid gegenüber einer für diesen Zweck eingerichteten Stelle, welcher zugleich öffentlich den Amtsantritt authentifiziert, womit inhaltlich zugleich die Zustimmung zur bestehenden politischen Ordnung verbunden ist.¹⁵

Wenn man die fünf für diese Untersuchung vorrangig relevanten Rechtsordnungen¹⁶ Revue passieren lässt, so ergibt sich zunächst für den Amtseid des Bundespräsidenten nach dem deutschen Grundgesetz, dass es sich um eine Vorschrift mit »geringem juristischen Ertragswert« handelt, weil der Eid nach allgemeiner Meinung weder Zuständigkeiten noch Rechte und Pflichten begründet.¹⁷ Man spricht insoweit von einer lediglich »ethischen Selbstbindung«,¹⁸ wobei zum Teil unterstellt wird, der Eid könne eine weitergehende Bedeutung entfalten, wenn krisenhafte Situationen eintreten, die verfassungsrechtliche Normallagen außer Kraft setzen.¹⁹ Die Vereidigung selbst gilt als eine der wenigen »integrativen Feierlichkeiten«, die es im deutschen Grundgesetz gibt.²⁰ Roman Herzog meint, man könne »das Gewicht solcher Feierlichkeiten mit juristischen Kate-

13 STOLLBERG-RILINGER, Vormoderne politische Verfahren, S. 9ff.

14 GOFFMAN, Interaktionsrituale, S. 60f.

15 WALDHOF/GREFRATH, in: Friauf/Höfling, Grundgesetz, Art. 56, Rn. 9.

16 Deutschland, Schweiz und Europa für die persönliche professionelle Einbettung des Verfassers, Frankreich und Spanien wegen des im Folgenden näher begründeten Untersuchungsgegenstandes.

17 HERZOG, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 56, Rn. 2.

18 Ebd., Art. 56, Rn. 6, 10; PIEPER, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Art. 56, Rn. 1.

19 Implizit: PIEPER, ebd., Art. 56, Rn. 2.

20 HERZOG, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 64, Rn. 32.

gorien nicht und mit den Kategorien intellektuellen Denkens kaum erfassen«. ²¹ Dennoch bedürfe der Staat »gerade um des Staatsvolkes und seines Staatsbewusstseins willen immer wieder einer Selbstdarstellung«. ²² Ziel ist dabei, die Sichtbarkeit des »hohen ethischen Maßstabes« zu erzeugen, den »jeder vernünftige Staat von seinen hohen Funktionsträgern verlangt«. ²³ Die Vereidigung des Präsidenten als Zeremonie des Amtsantritts gilt daher als »integratives Element« des Gemeinwesens, das zwar keine streng rechtliche Funktion habe, aber durchaus der rechtlichen Regelung bedürfe.

Anders als in Deutschland legt in der Schweiz jedes Mitglied der Bundesversammlung und legen die von dieser Versammlung gewählten Personen (das sind die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Bundesrichter) vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid ab. Geregelt ist das nicht in der Verfassung, sondern in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung v. 13. 12. 2002 (ParlG). Die eidgenössische Regelung nimmt dabei den Eid – vielleicht aus historischen Gründen – besonders ernst, denn sie sieht in Abs. 3 des genannten Artikels weiter vor, dass eine Verweigerung der Vereidigung den Verzicht auf das Amt bedeutet. ²⁴ Das ist zwar keine Sanktion wie auch immer zu bewertenden *falschen* politischen Handelns, aber eine Sanktion für die Durchführung bzw. Nichtdurchführung eines formalen Einsetzungsaktes. Wer den Eid nicht will, will auch das Amt nicht.

In ganz ähnlicher Weise ist der Amtseid des spanischen Königs konzipiert, der nach Art. 61 der spanischen Verfassung offenbar als konstitutiv gilt, obwohl es sich um eine Erbmonarchie handelt. ²⁵ Man geht davon aus, der König müsse mit dem Eid die Verfassung, insbesondere die Staatsform »parlamentarische Demokratie« (Art. 1 Abs. 3 spanische Verfassung), anerkennen. Die Verweigerung bewirke einen Amtsverzicht, welcher den nächsten erbberechtigten Verwandten zur Thronfolge berufe. ²⁶

Auch die Kommissare der EU werden vereidigt, ²⁷ wobei es um die Anerkennung der Pflichten und Rechte aus dem ursprünglich völkerrechtlichen Vertrag, dann des Rechtes der supranationalen Organisation EU durch den Amtsträger zu gehen scheint. Die vielen Fragen, die sich hier stellen können und die aus der besonderen Struktur der Europäischen Union resultieren, sollen vorliegend

21 Ebd.; differenzierter: WALDHOF/GREFRATH, in: Friauf/Höfling, Grundgesetz, Art. 56, Rn. 2: »mit juristischen Methoden nicht vollständig zu erfassen«.

22 HERZOG, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 64, Rn. 32.

23 Ebd.; vgl. auch: WALDHOF/GREFRATH, in: Friauf/Höfling, Grundgesetz, Art. 56 Rn. 2.

24 EHRENZELLER, in: Schweizerische BV, Art. 168 N 5; BIAGGINI, in: BV Kommentar, Art. 149 N 11.

25 MERINO MERCHÁN, Instituciones, S. 74.

26 MERINO MERCHÁN, Instituciones, S. 75.

27 Art. 213 Abs. 2 EGV.

nicht das Thema sein. Es lässt sich aber beobachten, dass die Eidesleistung und die darin enthaltenen Versprechen genutzt worden sind, um eine sonst nicht geregelte Verantwortlichkeit der Amtsführung zu begründen, was dann in eine Art disziplinarrechtliche Regelung mündete.²⁸ Hier zeigt sich eine andere Funktion dessen, was vielleicht für die Beteiligten zunächst nichts weiter als eine ›integrative Feierlichkeit‹ war: Es ist offenbar möglich, dass normative Gebilde aus solchen Zusammenhängen in ›hartes‹ Recht übergehen, also in Recht, das auch Sanktionen auslöst.

In Frankreich sind demgegenüber keine Vereidigungen des Präsidenten oder der Regierungsmitglieder vorgesehen. Dem Präsidenten wird in einer feierlichen Zeremonie vom Präsidenten des *Conseil constitutionnel* das Wahlergebnis vorgelesen. Dann wird ihm in einer Art Sprechakt mitgeteilt, von nun an »verkörpere« er Frankreich und »repräsentiere« die Franzosen. Die Zeremonie schließt mit dem Vorzeigen des Colliers der Ehrenlegion, das der Präsident ansehen, aber nicht etwa umlegen darf.²⁹ Ohne selbst irgendeinen Zweifel bezüglich des *rechtlichen Stellenwertes* der Feierlichkeit aufkommen zu lassen, lehnt sich auch diese Feierlichkeit an die rechtliche Konzeption des Amtes an; der Präsident ist nach der französischen Verfassungslehre als ›Inkarnation‹ der Souveränität nicht haftbar (*irresponsable*)³⁰ – welchen Sinn hätte da ein Amtseid?

Der summarische *tour d'horizon* zu dem, was moderne Juristen über ›Einsetzungsrituale‹ ihrer jeweiligen politischen Systeme wissen, zeigt zunächst, wie wenig ausgearbeitet die Konzepte im Verhältnis zu sogenannten *harten* rechtlichen Materien sind. Eine eindeutig rechtliche – d. h. sanktionsbewehrte – Funktion hat die Vereidigung und die Feierlichkeit, in der sie stattfindet, nur in den Rechtsordnungen, welche an die Verweigerung der formellen Handlungen zu Beginn des Amtes den Amtsverzicht knüpfen. In den übrigen Fällen wird eine rechtliche Regelung des Zeremoniells für erforderlich gehalten, auch wenn dieses selbst als Recht nicht erfassbar ist. Zuweilen kann in recht obskurer Weise aus einer zeremoniell gemeinten Äußerung eine Rechtsnorm entstehen, wenn die ›Feierlichkeit‹ mit ›Text‹ zusammentrifft, aus welchem sich rechtlich fassbare Aufgaben oder Pflichten herleiten lassen. Ein Gleichlauf zwischen Recht und zeremonieller Darbietung findet sich schließlich selbst dort, wo man der ›inte-

28 Vgl. EuGH, Urt. v. 11. 7. 2006 – C-432/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Edith Cresson, mit Schlussanträgen Generalanwalt Geelhold v. 23. 2. 2006, Nr. 81; vergleichbare Möglichkeiten verneinen WALDHOFF/GREFRATH, in: Friauf/Höfling, Grundgesetz, Art. 56, Rn. 2, für den deutschen Amtseid des Bundespräsidenten; die Begründung von Kompetenzen oder Pflichten aus dem Amtseid sei stets ein Zirkelschluss.

29 Beschreibung auf: www.elysee.fr/president/la-presidence/le-president-de-la-republique/l-investiture-des-presidents-de-la-republique/ (zuletzt besucht am 13. 8. 2017); auch: LAVROFF, Le droit constitutionnel de la Ve République, Nr. 156 (S. 473 ff.).

30 LAVROFF, ebd., Nr. 159 (S. 481 ff.).

grativen Feierlichkeit« eine unmittelbar rechtliche Bedeutung absprechen kann, wie das in Frankreich der Fall ist. Für möglich gehalten wird insgesamt eine Art pararechtliche Hilfwirkung (außerhalb »verfassungsrechtlicher Normallagen«).

b) Die Robe der Rechtsanwälte

Auf eine solche pararechtliche Hilfwirkung läuft auch das zweite Beispiel hinaus, an dem sich ein Verhältnis von Recht zum Zeremoniell nachempfinden lässt. Es geht um die in Deutschland auch als »Robenstreit« bekannte Frage, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet sei, vor Gericht eine Robe – d. h. eine Amtstracht – zu tragen, welche die deutsche Rechtsprechung in den 1970er Jahren³¹ und kürzlich erneut in etwas anderer Form beschäftigt hat, nämlich zu der Frage, ob die Würde dieses Kleidungsstücks die Anbringung von Werbeaufdrucken duldet.³² In dem Ausgangsfall aus dem Jahr 1969 hatte sich ein Rechtsanwalt in Freiburg i. Brsg. geweigert, vor dem Landgericht eine Robe anzuziehen; er war der Auffassung, es sei seine Entscheidung, ob er vor dem Gericht in einer Robe auftrete oder nicht. Daraufhin wurde er von der Verhandlung ausgeschlossen und die von ihm vertretene Partei darauf aufmerksam gemacht, sie sei nicht ordnungsgemäß vertreten, weil sich ihr Prozessbevollmächtigter weigere, seine Robe zu tragen.³³ Das Verhalten des Rechtsanwalts – eine Verweigerung rituell gebundenen Handelns – war geeignet, rechtliche Folgen für seine Partei auszulösen, weil vor einem deutschen Landgericht gegen eine Partei, die nicht ordnungsgemäß vertreten ist, ein Versäumnisurteil ergehen kann; zugespitzt formuliert: Der Prozess konnte verloren gehen, weil der Prozessbevollmächtigte keine Robe trug. Dies ist überraschend, wird dem modernen Recht doch Sachlichkeit unterstellt, was mit dem Tragen antiquiert wirkender Kleidungsstücke kaum vereinbar scheint. Noch dazu verweist § 20 BRORA³⁴ durch die Anordnung, der Rechtsanwalt trage eine Robe, soweit dies üblich sei, auf ein Gewohnheitsrecht, welches die Gerichte von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk zu ermitteln haben – einer der seltenen Fälle, in denen ein wirkliches Gewohnheitsrecht mit grundrechtsbeschränkender Wirkung überhaupt zum Tragen kommt. Das Bundesverfassungsgericht, schließlich mit dem Fall befasst, befand, dass die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung, eine Robe zu tragen, nicht gegen Ver-

31 Grundlegend: BVerfG, Beschl. v. 18. 2. 1970 – 1 BvR 226/69, BVerfGE 28, 21 ff.; vgl. auch: BGH, Entsch. v. 25. 10. 1976 – AnwSt (R) 5/76, BGHSt 27, 34 ff. = BGHZ 68, 339 ff.

32 BGH, Urt. v. 7. 11. 2016 – AnwZ (Brfg) 47/15, NJW 2017, 407 ff. = ECLI:DE:BGH:2016:071116UANWZ.BRFG.47.15.0.

33 Sachverhalt nach BVerfG, Beschl. v. 18. 2. 1970 – 1 BvR 226/69, BVerfGE 28, 21 ff.

34 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRORA), erlassen von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. 5. 2016, BRAKMitt. 2016, 235.

fassungsrecht verstoße und der Anwalt daher verpflichtet sei, diese vor dem Gericht zu tragen. Dies begründete es wie folgt:

»Es besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, daß Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck dient es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht tragen. Sie werden dadurch aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird sichtbar gemacht (§ 1 BRAO). Darin liegt auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann.«³⁵

Diese Begründung wurde noch 2016 von der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiederholt, um das Anbringen von Werbung auf einer Robe zu unterbinden. Insoweit hieß es:

»Letztere [scil. die Robe] verkörpert – im Unterschied zu anderen Berufskleidungen und zu anderen Kleidungsstücken des Rechtsanwalts – für alle Anwesenden erkennbar die Organstellung des Rechtsanwalts und das Ziel einer ausgeglichenen und objektiven Verhandlungsatmosphäre, die durch die Grundsätze der Sachlichkeit und der Rationalität sowie der Verallgemeinerungsfähigkeit der Rechtsanwendung geprägt ist.«³⁶

An diesen Formulierungen zeigt sich eine eigentümliche Verschränkung einer sachlichen Erwartungshaltung (Ordnung des Prozesses, Förderung der Sachlichkeit, etc.) und einer zeremoniell geprägten Verhaltensweise, durch welche sich der beteiligte Rechtsanwalt – er müsste die Robe anlegen – als Teilnehmer des Vorgangs ›Rechtsprechung‹ ausweisen soll. Dieses Ritual, welches den Rechtsanwalt in ein Organ der Rechtspflege verwandelt, soll ebenso wie das Aufstehen, wenn die Richter den Gerichtssaal betreten, der Wahrheitsfindung dienen.³⁷ Gehofft wird offenbar, dass das Anlegen der Robe die Beteiligten dazu bringen werde, sich an einem sachlichen Vorgang ebenso sachlich zu beteiligen und damit zur ›guten Ordnung‹ und zur Durchführung des Gerichtsverfahrens in angemessener Form beizutragen. Neben dieser mittelbaren und persönlichen Wirkung geht es offenbar aber auch um eine (Selbst-)Darstellung von Justiz in einer Atmosphäre von Ausgeglichenheit und Objektivität. Dass dies ausgerechnet durch eine ›Verkleidung‹ garantiert werden soll, mag überraschen, zeigt aber,

35 BVerfG, Beschl. v. 18. 2. 1970 – 1 BvR 226/69, BVerfGE 28, 21 ff.

36 BGH, Urt. v. 7. 11. 2016 – AnwZ (Brfg) 47/15, juris Tz. 16 = NJW 2017, 407 ff. = ECLI: DE: BGH:2016:071116UANWZ.BRFG.47.15.o.

37 Manche mögen hier an Fritz Teufel denken; vgl. zuletzt kritisch: KRAUSHAAR, Die blinden Flecken der RAF, 2017.

dass versucht wird, Kräfte in den Dienst zu nehmen, welche durch ›Text‹ allein offenbar nicht angesprochen werden (können).

3. Zur Bedeutung von Einsetzungsritualen in historischer Perspektive

Die vorliegende Arbeit will diesem eigenartigen Verhältnis von Recht und Zeremoniell nachgehen und dafür das Einsetzungsritual der spätmittelalterlichen Krönung in den Blick nehmen. Dabei soll es insbesondere um die Frage gehen, welche rechtlichen Wirkungen von rituellen Verhaltensweisen ausgehen können und welche Wechselwirkung zwischen Ritual und Recht bestehen, wobei vermutet wird, dass sich in der Konfrontation von rechtlicher Denkweise mit rituellem Verhalten das Entstehen von Staatlichkeit beobachten lässt.

Dieser thematische und zeitliche Ansatzpunkt wird von der ›Neuen Verfassungsgeschichte‹³⁸ nahegelegt, welche auf die ritualtheoretischen Strömungen der neueren historischen Forschung zurückgeht. Denn danach soll politischen Ritualen in der Vormoderne – und demnach besonders einem Einsetzungsritual wie der Krönung – eine strukturierende Wirkung zukommt, welche das Gemeinwesen als politische Ordnung ›konstituiert‹; es kann daher unterstellt werden, dass es sich nicht nur um eine ›integrative Feierlichkeit‹ mit einer unbestimmten Bedeutung, sondern vielmehr um einen festgefügteten Vorgang mit einer klar definierten Funktion handelt. Da im späten Mittelalter aber auch rechtliche, theologische und staatsphilosophische Konzepte diskutiert werden, erscheint es möglich, rituelles Handeln mit solchen Legitimationsdiskursen in Beziehung zu setzen.

Die ›Neue Verfassungsgeschichte‹ entsteht in Abgrenzung zu der sicher zu Recht als unzureichend empfundenen Erfassung von Staatszeremoniellen durch die ältere mediävistische Politikgeschichte des 19. und auch noch des frühen 20. Jahrhunderts, welche sich zwar in ihrer Ausrichtung auf den Nationalstaat für die Rituale und Zeremonielle des Herrscherwechsels (also die Salbung/Krönung, die Schilderhebung sowie Thron- und Altarsetzung oder aber die Ausstattung mit Herrschaftssymbolen) interessiert, diese jedoch im Wesentlichen als Rechts- und Verfassungsakte verstanden hat, welche sich nicht von denen ihrer eigenen Zeit unterscheiden.³⁹ Eine andere Behandlung erfährt das Einsetzungsritual der Krönung – soweit ersichtlich – erstmals durch die Vorläuferarbeit von Marc Bloch über die »wundertätigen Könige«⁴⁰ von 1924, welche die Krönung in einer breiteren Perspektive unter Berücksichtigung ethnologischer und anthro-

38 ESDERS/SCHUPPERT, *Regieren*, S. 155.

39 STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 87.

40 BLOCH, *Les rois thaumaturges*, 1924, dt.: BLOCH, *Die wundertätigen Könige*, 1998.

pologischer Methoden untersucht. Neben diese seinerzeit nur wenig beachtete Arbeit treten dann die Untersuchungen von Percy Ernst Schramm, Walter Ullmann und Ernst Kantorowicz, die im Wesentlichen unabhängig voneinander den Blick auf das Einsetzungsritual in verschiedene Richtungen erweitern.

Dabei scheint Schramm der älteren Politikgeschichte noch am engsten verbunden, auch wenn er die Krönung auf der Grundlage eines ikonographischen und symboltheoretischen Ansatzes erklärt, der sich stark auf die im Laufe des Krönungsgeschehens verwendeten Objekte bezieht, welche vorrangig allegorisch interpretiert und zu politischen und theologischen Kontexten in Bezug gesetzt werden.⁴¹ Dabei wird – wohl in Anlehnung an die romantischen Vorstellungswelten des George-Kreises – mehr oder minder unterstellt, dass diese Objekte *sind*, wofür sie stehen,⁴² wobei eine im eigentlichen Sinn ritualtheoretische Verortung der beobachteten Vorgänge allerdings nicht vorgenommen wird.⁴³ Vielmehr handelt es sich auch hier (noch) um Ausdrucksformen einer Verfassungs- oder Rechtswirklichkeit, aus welchen sich der jeweilige verfassungsrechtliche Zustand eines Königreichs ablesen lässt.

Während sich Schramm weniger für die Bedeutungszuweisungen durch die liturgische Einbettung interessiert,⁴⁴ betont Walter Ullmann gerade die Bezüge zur mittelalterlichen politischen Theologie.⁴⁵ Wegen der sakramentalen Funktion der Krönung liege ihre politische Funktion in der Verwandlung des Königs in eine andere Person,⁴⁶ welche dann kraft ihrer Autorität auf die politische Ordnung ausgreifen kann. Auch nach Ullmann lässt sich aus dem Krönungsgeschehen die Verfasstheit des Gemeinwesens ablesen, allerdings nicht allein aus den verwendeten Objekten und formalisierten Handlungen, sondern vielmehr auch aus dem Inhalt der liturgischen Texte, der Krönungsordines.⁴⁷ Dabei geht es auch bereits um den Verständnishorizont der beteiligten Personen, denn eine Krönung habe »besser als scholastische Abhandlungen« die »einzigartige Stellung des Königs einerseits sinnfällig« gemacht durch »die Krönungssymbole und Kulthandlungen, andererseits gedanklich durch die Gebetstexte«.⁴⁸

Ernst Kantorowicz beschäftigt sich hingegen in seiner Untersuchung über die »zwei Körper des Königs«⁴⁹ nicht mit der Krönung als solcher. Das Krönungs-

41 SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 1954, dazu: BAK, Coronation Studies, S. 5.

42 KNAUER, Drei Einzelgänge(r), S. 97 ff. (S. 103), auch: BURKART, Verlorene Inspiration, S. 71 ff., passim.

43 So allgemein für die Verfassungsgeschichte dieser Zeit: STOLLBERG-RILINGER, Rituale, S. 87.

44 Zum Beispiel: SCHRAMM, König von Frankreich, S. 197 ff., der bei der Beschreibung der Krönung im 13. Jahrhundert die liturgischen Texte jedenfalls nicht eingehend berücksichtigt.

45 BAK, Coronation Studies, S. 5.

46 ULLMANN, Renaissance, S. 72 f.

47 ULLMANN, Souveränitätsgedanke, S. 72.

48 Ebd., S. 78.

49 KANTOROWICZ, The King's Two Bodies: A Study in Medieval Political Theology, 1957, dt.:

geschehen spielt hier vielmehr nur im Zusammenspiel mit anderen, zuweilen aus einer traditionellen Perspektive für das Thema der Herrschaftsbegründung nicht unbedingt naheliegenden Quellen eine Rolle. Insgesamt geht es darum, anhand dieser unter dem Konzept der »politischen Theologie« zusammengefassten Quellen einer Semantik der Staatlichkeit vor dem Staat⁵⁰ nachzugehen und die Ausbildung einer *Herrschaftswissenschaft* zu beobachten, welche u. a. auf Bildern, Legenden und religiösen Überzeugungen oder literarischen Äußerungen aufbaut. Aus dieser Perspektive ergeben sich Verbindungsstücke zwischen Recht und rituell-liturgisch gebundenem Handeln, welche in eine Wechselbeziehung eintreten.

Was daraus für die rechtliche Bedeutung der politischen Rituale folgen kann, hat im Anschluss hieran die von Alain Boureau so genannte »amerikanische Schule«⁵¹ anhand der vier wesentlichen politischen Rituale des französischen Königreichs in der frühen Neuzeit aufgezeigt.⁵² Für die Königskrönung hat Richard Jackson eine rechtliche Bedeutung insoweit verneint, als die Krönung keine Voraussetzung für die Herrschaft gewesen sei; dennoch lasse sich an den Krönungen der Entwicklungsstand der französischen Monarchie ablesen.⁵³ Ein verfassungsrechtlicher Wert (*valeur constitutionnelle*) ergebe sich daraus, dass dort – jedenfalls theoretisch – die Grenzen der Königsherrschaft aufgezeigt worden seien.⁵⁴ Man dürfe zudem die Bedeutung der Krönung für die Bevölkerung (und damit für eine Öffentlichkeit) nicht unterschätzen. Der hier angenommene Verfassungswert (*valeur constitutionnelle*) der Krönung bestimmt sich dabei offenbar – mangels unmittelbarer Rechtswirkungen – nicht durch eine rechtliche Bewertung des Geschehens selbst, sondern durch zeremoniell verbürgtes Handeln, in welchem die politische Ordnung sichtbar gemacht und wohl auch gestaltet wird.

In ähnlicher Weise hat Giesey, inspiriert von Kantorowicz' Untersuchungsleitbild der »zwei Körper des Königs« – allerdings für die Frühe Neuzeit –, einen

KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, 1990; im Folgenden zitiert aus der französischen Ausgabe: DERS., Œuvres, Gallimard Quarto, 2000, vgl. dort z. B. S. 872 ff. und passim; vgl. hierzu: LERNER, Ernst Kantorowicz, S. 344 ff.; ERNST, Geschichtskörper, 1995; HALPERN, Representations 2009, 67 ff.; HUTSON, Representations 2009, 118 ff.; JUSSEN, Representations 2009, 102 ff.; GREENBLATT, Representations 2009, 63 ff.; KAHN, Representations 2009, 77 ff.; BOUREAU, Annales ESC 1991, 1253; BOUREAU, Le simple corps du roi, 1988; BOUREAU, Histoires d'un historien, 1990; LANGE, The Sixteenth Century Journal 2011, 1003 ff.

50 JUSSEN, Representations 2009, 102 ff.

51 BOUREAU, Annales ESC 1991, 1253 f.

52 HANLEY, Lit de Justice, 1983; JACKSON, Vivat, 1984; GIESEY, Cérémonial, 1987; BRYANT, King, 1986; GUENÉE/LEHOUX, Entrées, 1968.

53 JACKSON, Vivat, S. 18 f.

54 Ebd., S. 16 und dann S. 57 ff., 66 ff., 89 ff. und 107 ff.

Bezug zwischen den verschiedenen Zeremoniellen des Herrschaftsantritts und den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten hergestellt.⁵⁵ In seiner Untersuchung kommt er zu dem Schluss, dass die Gestaltung des Zeremoniells kontingent nach den jeweiligen politischen Erfordernissen erfolgt⁵⁶ und erst im Anschluss daran in der zeitgenössischen Auseinandersetzung systematisiert worden sei. Danach geht der rechtlichen Konstruktion eine faktische oder politische Ordnung, also die symbolische Manifestation der Prinzipien der Staatsgewalt (*pouvoir*),⁵⁷ welche den jeweiligen politischen Bedürfnissen gehorcht, voraus.⁵⁸ Diese neozeremonial(istisch)e Schule⁵⁹ rückt in ihrer Zielrichtung etwas näher an das rechtshistorische Erkenntnisinteresse heran als die von der Ritualdynamik ausgehende ›Neue Verfassungsgeschichte‹, die die vormodernen politischen Verfahren untersucht,⁶⁰ regelmäßig ohne sich für Querverbindungen zu (rechtlich) legitimierenden Diskursen zu interessieren. Der ›Neuen Verfassungsgeschichte‹ zufolge soll die Krönung als transformativer Akt zu begreifen sein, der einen Statuswandel bewirke.⁶¹ Dabei gehe es zum einen um die Einsetzung des Herrschers und die Definition seines Verhältnisses zu den anderen Teilnehmern des Krönungsgeschehens und damit um die Grundeinteilung der sozialen Ordnung.⁶² Zum anderen solle die Krönung als *Passageritus*⁶³ den Kandidaten zu einem »neuen Menschen« machen; dies verdeutliche, dass das Zeremoniell auch auf die Ordnung der Beteiligten einwirke, »deren rollenmäßiges Handeln das Institutionengefüge als Ganzes mit seinen elementaren Gliederungskategorien immer aufs Neue« reproduziere,⁶⁴ es handle sich daher um eine »Verfassung in actu«. ⁶⁵ Immerhin wird bei aller Rede von »sozialer Ordnung« konzediert, die

55 GIESEY, Cérémonial.

56 Ebd., S. 21.

57 Ebd., S. 49.

58 Ebd., S. 41, 44 u. 49 ff. zu den Versuchen verschiedener Autoren, die Veränderungen bei den Einsetzungsritualen kohärent zu erklären.

59 »neo-cérémonialiste«: BOUREAU, *Annales ESC* 1991, 1253 ff.

60 ALTHOFF, *Macht der Rituale*, 2013; auch: ERKENS, *Teilung*, S. 9 ff.; STOLLBERG-RILINGER, *Kulturgeschichte*, S. 9; DIES., *Kaiser*, S. 17 f.; zur Rezeption dieses Ansatzes in der französischen Historiographie vgl. GAUVARD u. a., *Trivium (En ligne)* 2, 2008, mit Belehrung durch NEIDHART BULST, *Kommentar*, ebd., vgl. auch: BUC, *Revue historique* 2001, 843 ff.

61 STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 14 f.

62 Ebd., S. 96 f.

63 STEINICKE, *Zeichensetzung*, S. 24.

64 STOLLBERG-RILINGER, *Rituale*, S. 95.

65 Ebd., S. 90; in diesem Sinne etwa: BLOCH, *Les rois thaumaturges*, 1924; KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies*, 1957; BAK, *Coronation Studies. Past, Present, Future*, 1990; STEINICKE/WEINFURTER, *Investitur- und Krönungsrituale*, 2005; BLANCHARD (Hrsg.), *Représentation, pouvoir et royauté à la fin du moyen âge*, 1995; HOLENSTEIN, *Huldigung*, 1991.

Teilnahme am Krönungsritual impliziere eine rechtliche Bindung, der man sich nur durch Fernbleiben entziehen könne.⁶⁶

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass politisch geprägte Zeremonielle – also auch die Krönung – insgesamt als das Gemeinwesen ›strukturierende‹ Ereignisse gelten, die die politische Ordnung in der ein oder anderen Weise ›konstituieren‹. Als solche können sie im politischen Kontext *gelesen* werden, bringen jedoch zugleich erst das hervor, wovon sie sprechen. In der Krönung, so könnte man danach formulieren, wird Königsherrschaft als sichtbares Strukturmerkmal »hervorgebracht« und also »konstituiert«.⁶⁷ Das Problem der Legitimität von Herrschaft tritt dabei ebenso in den Hintergrund wie die Frage danach, welche Faktoren die Aufgabe einer Herrschaftsbegründung durch Ritual in der Weise bedingt haben, dass das zur ›integrativen Feierlichkeit‹ degradierte Ritual bereits als rechtlich nicht und intellektuell kaum erfassbar⁶⁸ gilt.

4. Und das Recht?

Daher hat sich die juristisch geprägte Rechtsgeschichte in einem nicht gänzlich unbegründeten Unwohlsein dagegen gewandt, den Eigenwert der rechtlichen Kommunikation zu relativieren,⁶⁹ wie es von der ›Neuen Verfassungsgeschichte‹ im Anschluss an den *ritualistic turn* unternommen wird. Diskussionsgegenstand waren dabei freilich nicht solch ambivalente Vorgänge wie die Festlichkeiten zum Herrschaftsantritt, sondern vielmehr die ›harten‹ Prozeduren der Konfliktlösung, die gemeinhin eindeutig als rechtlich qualifiziert werden können.⁷⁰ In solchen Zusammenhängen hat vor allem Gerd Althoff an der Bedeutung von Recht, insbesondere der Rechtsgeltung gezweifelt.⁷¹ Eine flächendeckende und effektive Umsetzung von Recht lasse sich in den Quellen nicht nachweisen; vielmehr hätten die Akteure nach anderen Wegen gesucht, Konflikte beizulegen: eben durch Ritual, welches die soziale und politische Ordnung konstituiert habe.⁷² Effektivität und formelle Strenge sind indessen nicht die einzigen und nicht einmal die wichtigsten Kriterien, anhand deren eine funktionierende

66 STEINICKE, Zeichensetzung, S. 24.

67 STOLLBERG-RILINGER, Rituale, S. 96: Es werde »die ungeschriebene Verfassungsordnung [...] dargestellt und zugleich performativ hergestellt«.

68 Nochmals: HERZOG, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 64, Rn. 32.

69 WEITZEL, Relatives Recht, S. 43 ff.

70 Ebd.

71 Vor allem: ALTHOFF, Spielregeln, 2014; DERS., Kontrolle der Macht, 2016; DERS., Macht der Rituale, 2013; DERS., Frieden stiften, 2011; DERS., Ansehen, S. 79 ff., zur Rechtfertigung der Vernachlässigung von Recht im Forschungsansatz.

72 ALTHOFF, Ansehen, S. 79 ff. (91).

Rechtsordnung identifiziert werden kann. Immerhin sind auch in der Praxis des modernen Rechts – welches sich als geschlossenes System präsentiert, außerrechtliche Aspekte der Streitbeilegung im Lehrgebäude ausblendet und zugleich den Mythos der Gleichheit vor dem Gesetz pflegt – rechtliche Ergebnisse selbst dann *verhandelbar*, wenn bereits förmliche Gerichtsverfahren laufen. Auch wenn man das Fehlen einer systematisch-geschlossenen Rechtsordnung im Mittelalter wohl wird anerkennen müssen, scheint hier doch ein Missverständnis am Werk, welches eher das gegenwärtige Recht betrifft.

Die Frage nach formalrechtlicher Effektivität, nach einem *rigor iustitiae*, kann sich bei einem mittelalterlichen Herrschaftsübergang freilich nicht im gleichen Maß stellen, weil sowohl die Rechtsregeln für eine Thronfolge als auch Organe und Institutionen, die deren Befolgung zuverlässig garantieren könnten, im Zuge der Konflikte erst noch ausgebildet werden müssen. Es erscheint dennoch nicht angebracht, dem mit einer Vorstellung von einer vor- oder außerrechtlichen politischen Ordnung zu begegnen. Diese Vorstellung ist bereits deshalb fragwürdig, weil ›Recht‹ ein Quellenbegriff ist und zahlreiche Belege für rechtliche Beziehungen zwischen den Akteuren bestehen,⁷³ wohingegen ›Politik‹ noch im 14. Jahrhundert als erklärungsbedürftiges Fremdwort erscheint.⁷⁴ Für die Akteure ist oftmals klar, was ihre Rechte sind, und sie sind in der Lage, an geeigneten Orten über Existenz und Vollzug dieser Rechte zu verhandeln. ›Politik‹ als einigermaßen planvolle und bewusste Gestaltung des Gemeinwesens lässt sich demgegenüber viel weniger leicht in einer Zeit fassbar machen, in der es als hauptsächliche Aufgabe des Herrschers gilt, ›Recht‹ zu gewährleisten.

Die Frage nach der Bedeutung von Recht für die Konstituierung von Herrschaft bleibt damit auch für vormoderne Gesellschaften virulent, nicht zuletzt deshalb, weil Herstellung oder Erhaltung von sozialer Ordnung und Generierung von Erwartungssicherheit originäre Aufgaben (auch) von Recht sind. Dies gibt den Blick frei auf die Entstehungsbedingungen eines Verfassungsrechts *avant la lettre* und die Frage, ob, wie und in welchem Maß die Bedingungen von Herrschaft im späten Mittelalter (bereits?) rechtlich gefasst gewesen oder besser: erfasst worden sind. Denn der Zielpunkt ist offenkundig: Spätestens seit der Französischen Revolution wird auch dieser Bereich der ›politischen Ordnung‹ von meist geschriebenen Regeln rechtsförmlich organisiert. Das Ritual verliert hier seinen Sinn, weil die Herstellung von Erwartungssicherheit offenbar anderswo erfolgt.⁷⁵

73 ESDERS/SCHUPPERT, *Regieren*, S. 164 f.

74 So erscheint im Glossar der Neologismen zu der Übersetzung der aristotelischen Politik von ORESME, *Politiques*, ed. Menut, S. 371 und 373, der Begriff der Politik, nicht aber der des Rechts.

75 Symptomatisch etwa die Erzählungen von der letzten deutschen Kaiserkrönung, bei der schon